

- (1) Der Lieferant sichert zu, dass die von ihm gelieferten Produkte die Anforderungen und Verpflichtungen der jeweils einschlägigen nationalen, europäischen und – soweit anwendbar – auch internationalen Gesetze, Statuten, Verordnungen, Richtlinien, Verwaltungsvorschriften erfüllen und sonstigen einschlägigen rechtlichen Erfordernissen und Bestimmungen entsprechen, die für die Herstellung, den Export/Import, das Inverkehrbringen, den Vertrieb und/oder die Verwendung des jeweiligen gelieferten Produktes gelten (nachfolgend die „Anwendbaren Regelungen“ genannt).
- (2) Neben der Einhaltung der Anwendbaren Regelungen ist der Lieferant zur Einholung und Aufrechterhaltung der erforderlichen Zulassungen, Registrierungen, Einstufungen, Kennzeichnungen und Konformitätserklärungen in Bezug auf die gelieferten Produkte verpflichtet.
- (3) Der Lieferant stellt sicher, dass die von ihm gelieferten Produkte keine Komponenten, Materialien oder Stoffe in einer Konzentration enthalten, die unzulässig oder gefährlich für Personen, Sachen und/oder die Umwelt ist. Ohne Einschränkung dieser allgemeinen Verpflichtung sichert der Lieferant zu, dass im Hinblick auf die gelieferten Produkte sowie die in diesen enthaltenen Materialien und Stoffe die folgenden, jeweils einschlägigen Regelungen samt Anhängen bzw die Bestimmungen der auf Grundlage dieser Regelungen erlassenen Rechtsakte und der jeweiligen nationale Umsetzungsrechtsakte in der jeweils zum Zeitpunkt der Lieferung aktuellen Fassung eingehalten werden und die in diesen Regelungen vorgesehenen Anforderungen und Verpflichtungen erfüllt sind:
 - a) Verordnung (EU) 2017/821 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Festlegung von Pflichten zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette für Unionseinführer von Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erzen und Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten („*Conflict Minerals*“);
 - b) Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten („*RoHS*“);
 - c) Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe („*REACH*“);
 - d) Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen („*CLP*“);

- e) Richtlinie 2006/66/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. September 2006 über Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und Altakkumulatoren („*Battery Directive*“);
 - f) Richtlinie 2012/19/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über Elektro- und Elektronik-Altgeräte („*WEEE*“);
 - g) Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Maschinen („*Machinery Directive*“);
 - h) Richtlinie 2013/59/EURATOM des Rates vom 5. Dezember 2013 zur Festlegung grundlegender Sicherheitsnormen für den Schutz vor den Gefahren einer Exposition gegenüber ionisierender Strahlung;
 - i) Toxic Substances Control Act 1976 („*TCSA*“);
 - j) SJ/T 11363-2006 und vergleichbare chinesische Regelungen („*China RoHS*“);
 - k) Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe („*POPs-Verordnung*“).
- (4) Sollten sich aus den Anwendbaren Regelungen und insbesondere aus den im vorstehenden Abs 3 angeführten Vorschriften im Hinblick auf die gelieferten Produkte spezifische Meldepflichten für THIEN ergeben, wird der Lieferant auf solche Meldepflichten ausdrücklich hinweisen.
- (5) Der Lieferant ist verpflichtet, THIEN auf Aufforderung unverzüglich alle erforderlichen Dokumente, Informationen und sonstigen Nachweise zur Einhaltung der in den vorstehenden Absätzen vorgesehenen Verpflichtungen zu übermitteln, damit THIEN die Einhaltung der Anwendbaren Regelungen und sonstigen einschlägigen Regelungen überprüfen kann. Insbesondere kann THIEN die Übermittlung der nachfolgenden Dokumente, Informationen und Nachweise verlangen:
- a) den Anwendbaren Vorschriften genügende schriftliche Erklärungen, Datenblätter und Unterlagen sowie sonst notwendige Informationen in Bezug auf die gelieferten Produkte;
 - b) soweit für die gelieferten Produkte aufgrund ihrer Zusammensetzung oder ihrer Bestandteile – insbesondere wegen möglicher nachteiliger Auswirkungen auf Menschen, Sachen und/oder die Umwelt – besondere Vorschriften für Verpackung, Transport, Lagerung, Be- und Verarbeitung, Verwendung, Behandlung und/oder Entsorgung gelten, hat der Lieferant ein Sicherheitsdatenblatt, ein Datenblatt für den Weitervertrieb im In- und Ausland, ein Unfallmerkblatt (Transport) sowie alle sonstigen nach den Anwendbaren Vorschriften für eine sichere Verwendung der und einen gefahrlosen Umgang mit den gelieferten Produkten notwendigen Informationen zu übermitteln;

- c) schriftliche Konformitätserklärungen für die jeweiligen an THIEN gelieferten Produkte, welche von THIEN auch an Kunden weitergeleitet werden können.
- (6) Soweit im Einzelfall nicht ausdrücklich abweichende Regelungen zwischen THIEN und dem Lieferanten vereinbart wurden, wird der Lieferant alle im vorstehenden Abs 5 genannten Dokumente und Erklärungen und sonstigen Unterlagen und Informationen kostenfrei zumindest in deutscher und englischer Sprache übermitteln.
- (7) Sollten sich relevante Änderungen der Anwendbaren Regelungen oder der Bestandteile oder Inhaltsstoffe der gelieferten Produkte ergeben, hat der Lieferant THIEN über solche Änderungen unverzüglich schriftlich zu informieren. Der Lieferant ist auf Aufforderung durch THIEN verpflichtet, im Hinblick auf die Änderungen aktualisierte Fassungen aller erforderlichen Dokumente, Informationen und sonstigen Nachweise zu übermitteln. Sonstige zwischen THIEN und dem Lieferanten vereinbarte Verpflichtungen und Fristen zur Information über (geplante) Produktänderungen bleiben unberührt.
- (8) Der Lieferant verpflichtet sich, mit seinen Vorlieferanten und Subunternehmern Vereinbarungen abzuschließen, in denen die in diesem Abschnitt vorgesehenen Verpflichtungen des Lieferanten auch auf solche Vorlieferanten und Subunternehmer überbunden werden und die Einhaltung der Verpflichtungen durch die Vorlieferanten und Subunternehmer zu überwachen. Der Lieferant stellt insbesondere sicher, dass er alle nach den vorstehenden Regelungen erforderlichen Dokumente, Informationen und sonstigen Nachweise auch von seinen Vorlieferanten und Subunternehmern erhält.
- (9) Der Lieferant wird THIEN hinsichtlich aller Schäden, die THIEN aus oder im Zusammenhang mit einem Verstoß des Lieferanten gegen die Anwendbaren Regelungen oder die in diesem Abschnitt vereinbarten Verpflichtungen, vollständig schad- und klaglos halten. Sollte der Lieferant allfällige Verstöße gegen die Anwendbaren Regelungen oder die in diesem Abschnitt vereinbarten Verpflichtungen nach schriftlicher Mahnung durch THIEN nicht innerhalb einer angemessenen Frist nicht unterlassen, ist THIEN auch zur fristlosen Kündigung der vom jeweiligen Verstoß betroffenen Liefervereinbarungen berechtigt. Weitergehende gesetzliche oder vertragliche Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche, die THIEN aufgrund einer Verletzung der Anwendbaren Regelungen oder der in diesem Abschnitt vereinbarten Verpflichtungen zustehen, bleiben unberührt.